



Bern, den 2. September 2015

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. September 2015 hat der Bundesrat das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012 (StAhiG; SR 672.5) in Bezug auf gestohlene Daten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gestützt auf Artikel 7 Buchstabe c StAhiG tritt die Schweiz heute auf ein Amtshilfeersuchen nicht ein, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen, wie beispielsweise durch den Diebstahl von Bankdaten, erlangt worden sind. Dies gilt ungeachtet dessen, wie der ersuchende Staat in den Besitz der Daten gelangt ist.

Diese Praxis erweist sich sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene als problematisch. Nach Auffassung der Partnerstaaten der Schweiz ist der Informationsaustausch nach dem internationalen Standard zuzulassen, wenn ursprünglich illegal beschaffte Informationen gestützt auf ein internationales Abkommen rechtmässig erlangt worden sind. Die Frage, wie mit illegal erlangten Informationen umzugehen ist, hat im Zuge der weiten Verbreitung der HSBC-Daten im Februar 2015 erneut Bedeutung erlangt. Der Standpunkt der Schweiz setzt sie der Kritik aus und könnte sich negativ auf ihre Beurteilung durch das Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken auswirken.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Bundesrat eine Präzisierung des StAhiG in dem Sinne vor, dass auf ein Ersuchen eingetreten wird, wenn der ersuchende Staat die illegal erlangten Informationen, auf die sich sein Ersuchen stützt, im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens erhalten hat. Diese Lösung stellt den Grundsatz nicht in Frage, dass der Diebstahl von Bankdaten ein strafbares Verhalten darstellt. Sie behebt aber auf pragmatische Weise ein Problem aus der Vergangenheit, das die Beziehungen der Schweiz mit ihren Partnerstaaten anhaltend belastet und von den Fortschritten ablenkt, die in den letzten Jahren im Bereich der steuerlichen Transparenz erzielt worden sind.

Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum **2. Dezember 2015**.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Brigitte Hofstetter, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (Tel. 058 464 09 51), zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eveline Widmer-Schlumpf', written over a horizontal line.

Eveline Widmer-Schlumpf